

Verbandsordnung

für den „Zweckverband Frei- und Hallenbad Pellenz“

§ 1 Verbandsmitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Ortsgemeinden Plaidt, Saffig und die Stadt Andernach als Rechtsnachfolgerin der früheren Gemeinde Miesenheim gemäß § 4 des Neunten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung vom 28.07.1970 (GVBl. S. 302).

§ 2 Aufgaben des Verbandes

Der Zweckverband hat in der Gemarkung Andernach, Stadtteil Miesenheim, ein Freibad errichtet und zu unterhalten. Gleichfalls in der Gemarkung Plaidt ein Hallenbad unter der Voraussetzung zu errichten und zu unterhalten, dass für den Bau des Hallenbades ein Landeszuschuss bewilligt wird und dieses Bad nach den jeweils geltenden Landesrichtlinien errichtet wird. Er hat zu diesem Zweck die erforderlichen Grundstücke zu Eigentum zu erwerben und den Bau durchzuführen. Es ist auch seine Aufgabe, das Freibad und Hallenbad nach seiner Fertigstellung zu betreiben, d. h. zu unterhalten und seine Benutzung zu regeln sowie das Benutzungsentgelt festzusetzen.

§ 3 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt die Bezeichnung „Zweckverband Frei- und Hallenbad Pellenz“.
- (2) Der Sitz des Zweckverbandes ist gleich dem Sitz der Verwaltung der Verbandsgemeinde Andernach-Land.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1973, und zwar insbesondere durch die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung durch Ausübung des Schwimmsportes.

§ 5 Verwendung der Gewinne

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Im Falle der Auflösung des Verbandes erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile bzw. nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 Verbandsvorsteher

Der Verbandsvorsteher soll gesetzlicher Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein. Der Stellvertreter muss Mitglied der Verbandsversammlung sein.

§ 7 Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung gehören an:
- a) der Verbandsvorsteher
 - b) die jeweiligen Ortsbürgermeister bzw. Oberbürgermeister der Verbandsmitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreter,
 - c) je 2 von den Ortsgemeinderäten bzw. Stadtrat der Verbandsmitglieder aus ihrer Mitte zu wählenden Mitglieder. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretungen und ist jeweils spätestens innerhalb von 3 Monaten nach der Neuwahl der Gemeindevertretungen vorzunehmen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung für je angefangene 100 Einwohner seiner Gemeinde eine Stimme. Als Einwohnerzahlen gelten die vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz auf den 30.06.1970 festgestellten Zahlen wie folgt:

Plaidt	5.135 Personen=	52 Stimmen
Saffig	2.121 Personen=	22 Stimmen
Stadtteil Miesenheim	3.141 Personen=	32 Stimmen

§ 8 Verbandsverwaltung

Die Erledigung aller Verwaltungsgeschäfte für den Zweckverband obliegt der Verbandsgemeindeverwaltung Andernach-Land. Die Kassengeschäfte führt die Verbandsgemeindekasse Andernach-Land.

§ 9 Deckung des Finanzbedarfs

Die Kosten für den Bau des Frei- und Hallenbades einschließlich der Grunderwerbs- und aller Nebenkosten tragen die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis ihrer Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. Das gleiche gilt für Erweiterungsbauten, Generalinstandsetzungen und größere Unterhaltungsarbeiten, die über den Rahmen der laufenden Unterhaltung hinausgehen.

§ 10 Verbandsumlage

- (1) Die zur Deckung der Ausgaben des Zweckverbandes erforderlicher Mittel werden von den Verbandsmitgliedern durch eine Verbandsumlage aufgebracht. Der erforderliche Gesamtbedarf wird von den Verbandsmitgliedern entsprechend ihrer Stimmenzahl in der Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 2) aufgebracht.
- (2) Die Höhe der Umlage und ihre Verteilung auf die Verbandsmitglieder ist jährlich in der Haushaltssatzung festzusetzen. Sie ist so zu bemessen, dass sie den laufenden

Ausgabenbedarf des Verbandes einschließlich Tilgung und Verzinsung des Anlagekapitals deckt und die Bildung angemessener Rücklagen ermöglicht.

- (3) Zur Deckung der in § 9 genannten Kosten werden jeweils außerordentliche Umlagen erhoben. Die Höhe und ihre Verteilung auf die Verbandsmitglieder ist in der Haushaltssatzung festzusetzen.

§ 11 Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der Rhein-Zeitung, Ausgabe Mayen-Andernach, und im Nachrichtenblatt für die Pellenz.

§ 12 Beitritt eines Verbandsmitgliedes

Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und die Festsetzung der von diesen zu erbringenden Einlage ist nur mit Zustimmung von 2/3 der nach § 7 Abs. 2 ermittelten Stimmen und der Mehrheit von 2/3 der Verbandsmitglieder möglich.

§ 13 Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes

- (1) Solange dem Verband nur die zwei Ortsgemeinden Plaidt, Saffig und die Stadt Andernach als Rechtsnachfolgerin der früheren Gemeinde Miesenheim gemäß § 4 des 9. Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung vom 28.07.1970 (GVBl. S. 302) als Verbandsmitglied angehören, ist ein Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes nicht möglich.
- (2) Beträgt die Zahl der Verbandsmitglieder mehr als drei, so ist ein Ausscheiden nur nach vorheriger Kündigung zum Schluss eines Haushaltsjahres möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss spätestens drei Monate vor Beginn des Jahres gegenüber dem Vorstandsvorsteher erklärt werden, mit dessen Ablauf das Ausscheiden beabsichtigt ist. § 12 gilt entsprechend. Das Ausscheiden bedarf der Bestätigung der Errichtungsbehörde.
- (3) Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes kann diesem sein Anteil am Verbandsvermögen nur nach Abdeckung aller Schulden ausgezahlt werden. Zu diesem Zwecke wird der Wert des Anlagevermögens neu festgesetzt. Ein etwa dem Verband gewährtes Darlehen kann dabei nicht vorzeitig gekündigt werden.

§ 14 Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Über die Verwendung des bei der Auflösung des Zweckverbandes nach Regelung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens beschließt die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der nach § 7 Abs. 2 ermittelten Stimmen und der Mehrheit von 2/3 der Verbandsmitglieder.
- (2) Das Frei- und Hallenbad selbst sollen im Falle einer Auflösung des Zweckverbandes bestehen bleiben und sind der Benutzungsmöglichkeit durch die Bevölkerung zu erhalten.

§ 15 Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis entscheidet die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes.

Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde sind die Rechtsmittel der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung tritt am 01.01.1986 in Kraft.

Im Auftrag

Voigt